

Abkommen
über die gemeinsame Finanzierung
der Stiftung Preußischer Kulturbesitz

- Bek. d. BMI v. 28.1.1997 - K I 3 - 330 810/1 -

Die Bundesrepublik Deutschland,
das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
das Land Brandenburg,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Mecklenburg-Vorpommern,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland,
der Freistaat Sachsen,
das Land Sachsen-Anhalt,
das Land Schleswig-Holstein und
der Freistaat Thüringen

schließen vorbehaltlich der etwa erforderlichen Zustimmung ihrer
gesetzgebenden Körperschaften nachstehendes

Abkommen

§ 1

Die Vertragsschließenden verpflichten sich, nach den näheren Bestimmungen dieses Abkommens der Stiftung Preußischer Kulturbesitz die zum Ausgleich des Stiftungshaushalts erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen.

§ 2

Der Zuschußbedarf für Neubauten und ihrer Ersteinrichtung sowie für die Grundsanierung/Herrichtung vorhandener Gebäude einschließlich des Grunderwerbs wird je zur Hälfte vom Bund und dem Land Berlin getragen.

§ 3

Der verbleibende Zuschußbedarf wird nach Maßgabe der Regelung in § 4 wie folgt aufgeteilt:

1. Von einem Sockelbetrag der Betriebskosten von 240 Mio. DM tragen als Festbetrag der Bund 75 vom Hundert (= 180 Mio. DM) und die Länder 25 vom Hundert (= 60 Mio. DM)
2. Der über den Sockelbetrag hinausgehende jährliche Finanzbedarf wird vom Bund zu 75 vom Hundert und dem Land Berlin zu 25 vom Hundert getragen.

§ 4

Der nach § 3 von den Ländern als Festbetrag jährlich zu tragende Anteil am Sockelbetrag der Betriebskosten von 60 Mio. DM wird nach dem als Anlage diesem Abkommen beigefügten Verteilungsschlüssel aufgeteilt. Der Verteilungsschlüssel ist Bestandteil des Abkommens. Eine Modifizierung des Verteilungsschlüssels länderseits während der Laufzeit des Abkommens ist möglich.

§ 5

Mit Zustimmung aller anderen Vertragsschließenden kann der Bund oder ein Land über seine jeweiligen Finanzierungsleistungen gemäß § 3 hinausgehende Leistungen erbringen. Dieser Zustimmung bedarf es nicht, wenn aufgrund einer Vereinbarung mit der Stiftung Preußischer Kulturbesitz Leistungen zur Abgeltung der Kosten von Einzelaufträgen gewährt werden und hierdurch keine Folgekosten entstehen.

§ 6

Dieses Abkommen kann mit einer Frist von zwei Jahren jeweils zum Jahresende, frühestens mit Wirkung zum 31. Dezember 2005 gekündigt werden. Im Falle einer Kündigung werden Bund und Länder rechtzeitig eine Regelung über die Anschlußfinanzierung treffen.

§ 7

Das Abkommen tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1997 in Kraft. Die Zustimmungserklärungen sind gegenüber dem Bundesministerium des Innern abzugeben.

Bonn, den 11. Dezember 1996

Für die Bundesrepublik Deutschland *(Helmut Kohl)*

Erfurt, den 24. Oktober 1996

Für das Land Baden-Württemberg	<i>(Erwin Teufel)</i>
Für den Freistaat Bayern	<i>(Edmund Stoiber)</i>
Für das Land Berlin	<i>(Volker Kähne)</i>
Für das Land Brandenburg	<i>(Manfred Stolpe)</i>
Für die Freie Hansestadt Bremen	<i>(Henning Scherf)</i>
Für die Freie und Hansestadt Hamburg	<i>(Voscherau)</i>
Für das Land Hessen	<i>(Hans Eichel)</i>
Für das Land Mecklenburg-Vorpommern	<i>(Berndt Seite)</i>
Für das Land Niedersachsen	<i>(Gerhard Schröder)</i>
Für das Land Nordrhein-Westfalen	<i>(Johannes Rau)</i>
Für das Land Rheinland-Pfalz	<i>(Kurt Beck)</i>
Für das Saarland	<i>(i. V. Christiane Krajewski)</i>
Für den Freistaat Sachsen	<i>(Kurt Biedenkopf)</i>
Für das Land Sachsen-Anhalt	<i>(Reinhard Höppner)</i>
Für das Land Schleswig-Holstein	<i>(Heide Simonis)</i>
Für den Freistaat Thüringen	<i>(Bernhard Vogel)</i>

Protokollnotiz des Freistaates Sachsen und des Landes Schleswig Holstein:
Sachsen und Schleswig-Holstein behalten sich abweichend von dem in § 4
festgelegten Verteilungsschlüssel vor, beginnend mit dem Jahr 2000 einen
geringeren Festbetrag zu leisten.

Anlage

Festbeträge der einzelnen Länder

	<u>TDM</u>
Baden-Württemberg	6 200
Bayern	350
Berlin	20 900
Brandenburg	1 400
Bremen	250
Hamburg	1 300
Hessen	3 600
Mecklenburg-Vorpommern	1 000
Niedersachsen	4 500
Nordrhein-Westfalen	10 650
Rheinland-Pfalz	2 300
Saarland	3 50
Sachsen	2 600
Sachsen-Anhalt	1 600
Schleswig-Holstein	1 600
Thüringen	<u>1 400</u>
	60 000